

§ 1 Der Schützenverein Rabenhain e. V. mit Sitz in 57074 Siegen-Breitenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, den Schießsport gemäß den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes zu fördern, auszuüben und besonders die Jugend der näheren Umgebung für den Schießsport zu gewinnen.
Hierbei soll das Schützenbrauchtum bewahrt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen und die wettkampfmäßige Durchführung von Schießsportveranstaltungen.-

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die Mitgliedschaft im Schützenverein ist für jedermann offen, unabhängig von seiner Nationalität.
Die Aufnahme wird durch den Gesamtvorstand entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Bewerber eine Einspruchsmöglichkeit, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 6 Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund dafür vorliegt. Als solche Gründe gelten:

- grober Verstoß gegen die Satzung
- gegen Beschlüsse oder Interessen des Vereins.
- Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages um mehr als 6 Monate
- unehrenhaftes Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins

Die Kündigung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluss dem betreffenden Mitglied zugeht.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Mitglied wiederum eine Einspruchsmöglichkeit zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

- § 7 Organe des Vereines sind:
- 1. der geschäftsführende Vorstand
 - 2. der Gesamtvorstand
 - 3. der Vorstand im Sinne von § 26 des BGB
 - 4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem 1. Schriftführer
- 4. dem 1. Kassierer
- 5. dem 1. Sportleiter

Zum Gesamtvorstand gehören:

- 1. der 2. Sportleiter
- 2. der 3. Sportleiter
- 3. der jeweilige Schützenkönig
- 4. 2 Beisitzer
- 5. der Jugendleiter
- 6. der ggf. Ehrenvorsitzende
- 7. der 2. Schriftführer
- 8. der 2. Kassierer
- 9. 2 Kassenprüfer

Gesetzliche Vertreter des Vereines – Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 1. Schriftführer
- 3. der 1. Kassierer
- 4. der 1. Sportleiter

Diese Personen, jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer befinden muss, vertreten den Verein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, im 1. Jahr werden die 1. Vorstandsmitglieder gewählt, im 2. Jahr alle weiteren. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Ermächtigung des Gesamtvorstandes Beschlüsse fassen.

§ 9 Der Kassenverwalter (Kassierer) verwaltet das Vermögen des Vereines und führt Inventarverzeichnisse über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auf der Jahreshauptversammlung hat er den Jahresbericht über das verflossene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Jahresrechnung ist von zwei gewählten Kassenrevisoren zu prüfen. Diese werden im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei unbeanstandeter Rechnungslegung ist dem Vorsitzenden und dem Kassenverwalter Entlastung zu erteilen. Der Antrag ist von den Revisoren zu stellen.

- § 10 Jedes Mitglied des Vereines ist verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages und die Art der Kassierung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- § 11 Jugendliche Mitglieder des Vereines bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Die Sportjugend im Westfälischen Schützenbund führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Westfälischen Schützenbundes selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- § 12 Im jeden Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar spätestens 10 Wochen nach Jahresende. Sie wird durch den Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - 2. Entlastung des Vorstandes
 - 3. Einen Bericht über den Ablauf des vergangenen Schützenjahres
 - 4. Neuwahl des Vorstandes, falls dieser 2 Jahre im Amt ist.
 - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6. Wahl des Kassenrevisors
 - 7. Ggf. Satzungsänderung
 - 8. Verschiedenes
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben
- § 13 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- § 14 Der Gesamtvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.
- § 15 Regelmäßig sollen folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:
- 1. Übungsschießen
 - 2. Ein Vogelschießen zur Ermittlung des Schützenkönigs
 - 3. Ein Kaiserschießen
- § 16 Nach alter Schützen- und Vereinstradition findet alljährlich ein Schützenfest statt, bei dem mit Schießen auf einen Vogel um die Königswürde gekämpft wird. An dem Königsschießen können alle Mitglieder des Vereines teilnehmen, sofern sie die fälligen Beiträge entrichtet haben, und die Dauer der Mitgliedschaft mindestens 12 Monate beträgt. Ein Schütze, der bereits König war, darf an dem auf seine Amtszeit folgenden 3 Vogelschießen nicht entscheidend teilnehmen. Außer dem allgemeinen Vogelschießen findet auch ein solches für die Jung- und Jüngstschützen nach Altersangaben des DSB statt. Es wird auf einen Vogel mit Insignien geschossen.

- § 17 Dem Schützenkönig obliegt die repräsentative Vertretung des Vereines, insbesondere auch dem Verkehr mit den nachbarlichen Schützenvereinen. Dem König bleibt es überlassen, einen Hofstaat zu bilden. Zum Hofstaat des Schützenkönigs gehören die Insignenschützen und 2 weitere, vom König zu wählende Paare.
Der König ist verpflichtet, in Beratung mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins, rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Krönung seinen gesamten Hofstaat zu benennen. Dieser besteht aus höchstens 6 Paaren.
- § 18 Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 19 Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.
Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit beschließen kann.
- § 20 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Jugendpflege, zu verwenden hat.
Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den eingebrachten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Siegen zuständig.